



Alle Menschen sind gleich!

# Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die Rechte von Menschen mit Autismus

von Christian Frese

## Einführung

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. hatte sich neben anderen Behindertenverbänden im Jahr 2016 intensiv in die Beratungen zum **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** eingebracht, unter Anderem mittels einer Petition an die im Bundestag vertretenen Fraktionen. Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses wurden einige Veränderungen vorgenommen. Bitte lesen Sie dazu die Dokumentation unter [www.autismus.de](http://www.autismus.de)

Welche Veränderungen und Verbesserungen hat das Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen (bis jetzt) bewirkt? Gibt es praktische Erfahrungen?

Das BTHG wurde im **Dezember 2016** verabschiedet.

## Überblick zum Inkrafttreten:

- **1.1.2017**
  - ▶ erster Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
  - ▶ und Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe
- **1.1.2018** grundsätzliches Datum des Inkrafttretens
  - ▶ Änderungen bei den Verfahrensregelungen und neue Leistungen, z. B. für ein Budget für Arbeit und die Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter
- **1.1.2020**
  - ▶ zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe
  - ▶ und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als

eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2: Das betrifft unter anderem die Finanzierung von Autismustherapie und Schulbegleitung

## ■ 1.1.2023

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe wird grundsätzlich überarbeitet. § 99 SGB IX-NEU soll zum 1.1.2023 in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

Das Bundesteilhabegesetz ist kein eigenständiges Gesetz, sondern ein „Dachgesetz“, das die unterschiedlichen Bücher des Sozialgesetzbuches ändert und neu ordnet. Die wesentliche Veränderung bezieht sich auf das SGB IX.

### Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle **Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht für behinderte Menschen** zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöste und **reformierte Eingliederungshilfe** als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht das weiterentwickelte **Schwerbehindertenrecht** (bisher Teil 2 des SGB IX)

Einige wesentliche Änderungen infolge des BTHG, die für Menschen mit Autismus und ihre Angehörigen wichtig sind:

## 1. Die Definition „Behinderung“ ab 1.1.2018

**§ 2 SGB IX Abs. 1:** *„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Ge-*

*sellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.....“*

Die in § 2 SGB IX genannte Definition einer Behinderung ist entnommen aus der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (**ICF**). Diese definiert Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Eine Autismus-Spektrum-Diagnose, insbesondere die Störung der sozialen Interaktion, hindert die Betroffenen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren i.d.R. an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft. Autistische Störungen sind somit regelmäßig eine **Behinderung** i.S.d. § 2 SGB IX.

### Diagnose Autismus im ICD 10

Autismus-Spektrum-Störungen sind im ICD 10 (**Internationale Klassifikation der Krankheiten**) angegeben: F 84.0 (Frühkindlicher Autismus), F 84.1 (Atypischer Autismus), F 84.5 (Asperger Autismus) ▶ der ICD 10 ist derzeit noch gültig und auch rechtlich relevant, vgl. § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V: Verschlüsselung von Diagnosen bei der vertragsärztlichen Versorgung nach der aktuellen ICD-Fassung.

Die Neufassung ICD-11 soll 2019 oder 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet werden. Über den Zeit-

punkt einer möglichen Einführung der ICD-11 in Deutschland sind noch keine Aussagen möglich.

## Versorgungsmedizinverordnung in Bezug auf Menschen mit Autismus

Die Versorgungsmedizin-Verordnung dient als medizinische Richtlinie zur Feststellung des Ausmaßes einer Behinderung in Zehnergraden. Eine Behinderung wird ab einem Grad von 20 festgestellt.

**Voraussetzung** für die Feststellung einer Autismus-Spektrum-Störung als Behinderung ist eine aktuell gültige Diagnose nach ICD-10

► Feststellung des **GdB** (Grad der Behinderung) bei Menschen mit Autismus:

ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten: GdB 10 - 20

mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdB 30 - 40

mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten  
(z. B. Integrationshelfer notwendig): GdB 50 - 70

mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten: GdB 80 - 100

Die Anwendung in der Verwaltungspraxis ist sehr uneinheitlich, da die Verordnung keine präzisen Anhaltspunkte enthält. In vielen Fällen ist ein Widerspruch bzw. eine Klage empfehlenswert.

## Schwerbehinderung:

Ein **Schwer**behindertenausweis wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 ausgestellt, § 152 SGB IX

Er dient der Inanspruchnahme von Leistungen und Hilfen nach §§ 151 ff SGB IX) ► Schwerbehindertenrecht, z. B. besonderer Kündigungsschutz

**Aber:** Auch ohne Schwerbehinderung bestehen Ansprüche auf Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff SGB XII (z. B. Autismustherapie und Schulbegleitung), d. h. hierfür ist eine (wesentliche) Behinde-

rung ausreichend. Dies bedeutet, dass für Schüler mit Autismus ein Schwerbehindertenausweis zwar hilfreich (z. B. im Steuerrecht für die Familie), aber nicht zwingend ist.

## **2. Verfahrensfragen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, beispielsweise Autismustherapie und Schulbegleitung**

Durch das Bundesteilhabegesetz ergeben sich einige neue Regelungen zum Verfahren. Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Rehabilitation benötigen, können sich auf diese Verfahrensrechte berufen, s.u.

Eine Autismustherapie ist unerlässlich für die umfassende Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Autismus. Je nach Zuständigkeit wird diese von der Sozialhilfe oder Jugendhilfe über die Vorschriften der Eingliederungshilfe finanziert.

Die Therapie sollte möglichst frühzeitig beginnen. Sie kann beantragt werden

- im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- als Hilfe zur angemessenen Schulbildung
- als Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule
- als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben
- bzw. im Erwachsenenalter auch als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Einem Antrag auf Autismustherapie sollte eine ausführliche Begründung beigelegt werden, auf welchen Bereich der Teilhabe sich die Therapie bezieht. Bei Kindern und Jugendlichen mit Autismus, die eine Schule besuchen, kommt fast ausnahmslos eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Betracht. Dazu zählt neben der Autismustherapie auch eine Schulbegleitung.

**Ergänzende Schulhilfen für Schüler mit Autismus** sind von der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12

EingliederungshilfeVO bzw. § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII zu finanzieren.

Für das Kindeswohl ist es unerlässlich, dass die Autismustherapie und eine Schulbegleitung sehr frühzeitig beginnen. Über den Bedarf muss rechtzeitig vor Beginn des ersten Schuljahres entschieden werden, damit die Hilfen mit der Einschulung einsetzen können. Daher ist es ratsam, den Antrag einige Monate im Voraus zu stellen.

Leider zeigt die Erfahrung, dass über Erstanträge und Weiterbewilligungsanträge auf Autismustherapie von den Leistungsträgern oft unzumutbar lange nicht entschieden wird. Es widerspricht dem Grundsatz inklusiver Beschulung, wenn die notwendigen Hilfen zur angemessenen Schulbildung wegen Nichtbearbeitung durch die Leistungsträger nicht zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden Kinder mit Autismus und ihre Angehörigen in nicht akzeptabler Weise belastet.

Gegen die Praxis einer verzögerten Bearbeitung stehen den Eltern von Kindern mit Autismus eine Reihe von Verfahrensrechten zu. Davon sollten sie Gebrauch machen. Die Einholung anwaltlicher Beratung kann hilfreich sein, s. u.

**Der individuelle Bedarf für Schulbegleitung** ist für jeden Schüler mit Autismus einzeln zu ermitteln.

Es gibt keinen bundesweiten Erfahrungswert für eine bestimmte Stundenzahl. Einzelne regionale Stichproben weisen eine sehr große Spannweite auf, von 2 bis zu 45 Stunden wöchentlich.

Die pauschale Zuweisung von Stundenkontingenten ohne Bedarfsprüfung widerspricht dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Eine (medizinische und/oder pädagogische) Auswertung von Modellprojekten oder Ähnliches in einzelnen Regionen zu durch-

schnittlichen Stundenkontingenten kann allenfalls beispielhaften Charakter haben, aber keinesfalls eine rechtliche Bindung gegenüber dem Leistungsberechtigten begründen!

## Praktischer Tipp:

Eltern von Kindern mit Autismus sollten sich immer dann mit rechtlichen Mitteln gegen die Vorgehensweise des Trägers der Eingliederungshilfe wehren, wenn pauschal Folgendes behauptet wird:

„Einen solchen Stundenumfang können wir leider aus den Mitteln der Eingliederungshilfe nicht finanzieren.....“

„Leider sind die Mittel für dieses Jahr schon aufgebraucht.....“

„Es ist Sache der Schule, für eine individuelle Unterstützung des Schülers Sorge zu tragen....., Stichwort Inklusion.....(obwohl die Schule dies aber nicht gewährleistet!)“

„In anderen Fällen kommen Schüler mit Autismus auch mit 15 Stunden Schulbegleitung aus, warum nicht auch hier?.....“

All diese vorgetragenen Argumente sind für den einzelnen konkreten Fall unerheblich. Es zählt immer nur die **individuelle Bedarfsdeckung**. Die Eingliederungshilfe ist ein Rechtsanspruch, der nicht nach Kassenlage zu gewähren ist!

Die Verfahrensrechte im Einzelnen:

## **a) Verfahrensregelungen, Zuständigkeit und Bedarfsermittlung (seit 1.1.2018)**

Wenn mehrere verschiedene Leistungsgruppen oder mehrere Rehabilitationsträger beteiligt sind (§ 19 SGB IX), muss der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger einen **Teilhabeplan** erstellen. Damit soll die vollständige und koordinierte Leistungserbringung gefördert werden.

Für die Eingliederungshilfe im speziellen gelten ausführliche gesetzliche Regelungen zum **Gesamtplanverfahren** nach §§ 141 ff.

SGB XII, ab 2020 §§ 117 ff. SGB IX. Damit soll ein einheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sichergestellt werden. Die Bedarfsermittlung muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren. Die Feststellung des individuellen Bedarfs muss unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten geschehen.

Ab **1.1.2020** gilt in der Eingliederungshilfe des Weiteren grundsätzlich ein **Antragserfordernis** (§ 108 Abs. 1 SGB IX), d. h. Leistungen der Eingliederungshilfe werden nur auf Antrag gewährt.

Bis dato ist die Kenntnis des Leistungsträgers vom Bedarf ausreichend, wobei aus Beweisgründen immer ein förmlicher Antrag des Leistungsberechtigten ratsam ist. Sollte allerdings im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Bedarf für eine Leistung ermittelt werden, die vorher nicht beantragt worden ist, so ist diesbezüglich ein Antrag nicht erforderlich (§ 108 Abs. 2 SGB IX).

Seit 1.1.2018 gibt es nach § 14 SGB IX-NEU einen **„leistenden Rehabilitationsträger“**, der für die Koordination der Leistungen und gegenüber dem Antragsteller verantwortlich ist. Er muss dann leisten, wenn sich die anderen Träger – obwohl zuständig – nicht einbringen. Mögliche Ansprüche an diese kann er später geltend machen.

Seit 1.1.2018 muss jeder Reha-Träger den Antragsteller über eine Weiterleitung informieren.

- Wenn der erstangegangene Reha-Träger für die gesamte beantragte Leistung zuständig ist, wird er zwei Wochen nach Antragseingang zum leistenden Rehabilitationsträger.
- Ist er insgesamt nicht zuständig, leitet er den Antrag innerhalb von zwei Wochen an einen zweiten Reha-Träger weiter, der bei Zuständigkeit zum leistenden Reha-Träger wird.
- Wenn auch der zweite Reha-Träger insgesamt nicht zuständig ist, kann er den Antrag in Absprache an einen dritten Reha-Träger

weiterleiten („sog. Turbo-Klärung“). Damit ist dieser – und das ist neu – leistender Reha-Träger, auch bei Nichtzuständigkeit.

Der leistende Reha-Träger hat in der Regel binnen drei Wochen nach Antragseingang bei ihm zu entscheiden.

Ausnahmen gelten insbesondere bei der Turbo-Klärung, bei Einholung eines Gutachtens und bei der Beteiligung anderer Reha-Träger.

Wenn der Leistungsberechtigte alle Mitwirkungshandlungen erbringt, sollte die Entscheidung innerhalb von sieben Wochen vorliegen. In der Praxis funktioniert dies eher selten. Also muss überlegt werden, von weiteren Verfahrensrechten Gebrauch zu machen, s.u.

## **b) Vorläufige Leistungen nach § 24 SGB IX (seit 1.1.2018)**

- in Eilfällen
- binden die Rehabilitationsträger nicht bei der Feststellung des Rehabilitationsbedarfs
- Erstattungspflicht der Leistungsträger untereinander nach § 102 SGB X

## **c) Selbstbeschaffung**

§ 18 Abs. 6 SGB IX (seit 1.1.2018) gilt für die Träger der Sozialhilfe:

- Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen
- oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt
- und sind dadurch Leistungsberechtigten für die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten,
- soweit die Leistung notwendig war

Diese Möglichkeit ist sehr effektiv, wenn die Leistung bezahlbar ist und der Betreffende die notwendigen finanziellen Mittel aufbringen kann. Andernfalls ist das Risiko zu groß, in einem späteren Rechtsstreit die Erstattung möglicherweise nicht durchsetzen zu können.

Von einer Selbstbeschaffung ist abzuraten, wenn die Leistung sehr kostenaufwändig ist oder es unsicher erscheint, ob überhaupt ein Anspruch besteht.

Wenn hingegen Eltern eines Kindes mit Autismus die Leistung ohnehin auf jeden Fall auch ohne eine Kostenzusage des Leistungsträgers selber bezahlen würden, kann man immer zu einer Selbstbeschaffung raten. Dann besteht zumindest die Möglichkeit einer Kostenerstattung.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe gibt es eine vergleichbare Vorschrift, § 36a Abs. 3 SGB VIII (unabhängig vom BTHG):

Werden Hilfen ... vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist die ... Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

- der Leistungsberechtigte den Träger ... vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
- die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat
  - bis zu einer Entscheidung über die Gewährung der Leistung oder
  - bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

Wichtig ist eine ausdrückliche vorherige „angemessene“ Fristsetzung an die Behörde. Empfehlenswert sind mindestens zwei Wochen. In manchen Fällen hilft allerdings schon allein die **Androhung einer Selbstbeschaffung**, um den Träger der Eingliederungshilfe zum Einlenken zu bewegen, da er befürchten muss, zu einem späteren Zeitpunkt für zurückliegende Zeiträume „zur Kasse“ gebeten zu werden.

Weitere Verfahrensrechte unabhängig von den Neuregelungen des BTHG:

## d) Untätigkeitsklage

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird

Fristen:

- Nach Antragstellung im sozialgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kranken- und Pflegeversi-

cherung, Maßnahmen der Arbeitsagentur) sechs Monate, § 88 Abs.1 SGG;

- im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (z. B. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe) drei Monate, § 75 VwGO;
- Nach Erhebung des Widerspruchs gilt eine einheitliche Frist in beiden Verfahrensarten von drei Monaten.

In vielen Fällen ist es hilfreich, die Untätigkeitsklage in einem Schreiben anzudrohen. Der Leistungsträger registriert auf diese Weise, dass der Leistungsberechtigte sich rechtlich informiert hat. Für dieses Schreiben ist die Hilfe eines Rechtsanwaltes nicht notwendig.

## e) Widerspruch

Gegen den Bescheid eines Leistungsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten Behörde/Widerspruchsstelle einlegen. Dafür ist kein Rechtsanwalt notwendig. Der Widerspruch kann mit eigenen Worten begründet werden. Das Verfahren ist kostenfrei.

Man kann zur Fristwahrung innerhalb der Monatsfrist den Widerspruch zunächst förmlich einreichen und ankündigen, die Begründung später nachzureichen.

Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, kann die Frist ein Jahr betragen. Es ist allerdings empfehlenswert, auch in diesem Falle die Monatsfrist einzuhalten.

Den Widerspruch kann man einfach formuliert wie folgt einlegen:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*  
*gegen den Bescheid vom....., Az.....*  
*lege ich hiermit (als gesetzlicher Vertreter von.....)*  
*Widerspruch ein.*  
*Eine Begründung werde ich nachreichen.*  
*Mit freundlichen Grüßen*

Die Begründung sollte man zeitnah nachreichen, spätestens dann, wenn man von der Behörde dazu aufgefordert wird. Die Begründung kann ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts in eigenen Worten formuliert werden und sollte sich dabei auf die oben genannten Anlagen (fachärztliche Stellungnahmen, Berichte der Schule, der Schulbegleiter, Berichte des Autismus-Therapie-Zentrums etc.) stützen.

Das Widerspruchsverfahren ist in kostenmäßiger Hinsicht ohne Risiko, sofern man es selbst betreibt. Auch wenn man den Widerspruch später zurücknehmen sollte, entstehen keine Kosten, die zu erstatten sind. Man hat aber den Aufwand für die eigene Mühe und eventuell einige Sachkosten für Fahrtkosten, Papier, Porto etc.

Anders, wenn ein Rechtsanwalt beauftragt wird. Diesen muss man zunächst selbst bezahlen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen können die Rechtsanwaltsgebühren der Behörde auferlegt werden. Führt das Widerspruchsverfahren zum Erfolg, so sind dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen zu erstatten, vgl. § 80 VwVfG bzw. § 63 SGB X.

In den meisten Fällen ist es ratsam, aus Kostengründen den Widerspruch selbst zu tätigen und zu begründen. Meistens machen Eltern alles richtig, wenn sie die ihnen bekannten Tatsachen und fachlichen Stellungnahmen vollständig vortragen und damit ihren Anspruch untermauern. Man sollte dies in sachlicher Form tun und nichts Unnötiges hinzufügen.

Rechtsschutzversicherungen übernehmen nach ihren Versicherungsbedingungen im Sozialrecht und Verwaltungsrecht zumeist nicht die Rechtsanwaltskosten für ein Widerspruchsverfahren. Im Einzelfall sollte bei der jeweiligen Rechtsschutzversicherung nachgefragt werden.

## f) Klage

Eine Klage ist innerhalb eines Monat ab Erhalt des Widerspruchsbescheids an das in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete Gericht zu erheben. Im Sozialrecht an das Sozialgericht; im Jugendhilferecht an das Verwaltungsgericht. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber ratsam.

Wenn man zunächst ohne Rechtsanwalt agieren möchte: Eine Klageeinlegung ist zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts möglich. Man erhält eine Abschrift und damit auch einen Nachweis über die Klagerhebung.

Es ist mitunter nicht einfach, Rechtsanwaltskanzleien zu finden, die auf die Rechte von Menschen mit Autismus spezialisiert sind. Eine Empfehlungsliste befindet sich auf der Website von **autismus** Deutschland e.V. unter [www.autismus.de](http://www.autismus.de).

Falls eine Person mit einem rechtlichen Anliegen bedürftig ist, besteht die Möglichkeit, beim örtlichen Amtsgericht einen so genannten Beratungshilfeschein zu beantragen. Damit werden die Kosten für eine Erstberatung durch eine Rechtsanwaltskanzlei abgedeckt. In der Regel muss der Betroffene einen Eigenanteil von 10 € bezahlen.

Falls eine Angelegenheit in einem Rechtsstreit bei Gericht geklärt werden muss, besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit Prozesskostenhilfe beim zuständigen Gericht zu beantragen.

Wenn es um die Rechte eines minderjährigen Kindes geht, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie maßgebend.

Wenn eine erwachsene Person ihre Rechte vor Gericht geltend macht, kommt es bei der Prozesskostenhilfe nur auf ihre eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse an.

### **g) Einstweilige Anordnung**

Wenn der Widerspruch nicht zum Erfolg führt und/oder die Bedarfsdeckung sehr dringend ist, können die Eltern eine **einstweilige Anordnung** beim Gericht beantragen. Wegen der hohen formalen Anforderungen sollte dies nur mithilfe eines Rechtsanwalts gemacht werden.

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG bzw. § 123 VwGO verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig.

Durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung wird in dringenden Fällen eine zumindest „vorläufige“ Regelung geschaffen, dies in der Regel auch relativ zügig (Dauer ca. vier bis sechs Wochen; Hauptsacheentscheidung dauert demgegenüber ca. ein bis zwei Jahre).

### **3. Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2**

Die Eingliederungshilfe wird bis zum Jahr 2020 vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in das SGB IX als 2. Teil integriert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von überwiegend einrichtungszentrierten zu personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderung orientiert sich künftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf. Die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe wird aufgehoben. Sonderwohnformen sollen schrittweise, soweit möglich, reduziert werden.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich ab 2020 auf die reinen Fachleistungen, die Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung benötigen, wie z. B. Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Die Leistungen zum Lebensunterhalt und den

Kosten der Unterkunft wie z. B. Heizung, Lebensmittelversorgung oder Bekleidung werden wie bei Menschen ohne Behinderung durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert.

Nach wie vor bekommt man Eingliederungshilfe, wenn man durch eine Behinderung wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht ist. Bis 2023 sollen die Voraussetzungen für den Leistungszugang jedoch gesetzlich überarbeitet und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden.

Die bisher als Hilfen zur angemessenen Schulbildung bezeichneten Leistungen werden ab 1.1.2020 als eine eigene Leistungsgruppe beschrieben (§ 112 SGB IX). Leistungen der Schulbegleitung sind weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe vorgesehen.

Das Gesetz bezieht erstmals den offenen Ganztagsbereich in die Regelung mit ein (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Schülerinnen und Schülern mit Behinderung kann unter den genannten Voraussetzungen die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Leistung zur Teilhabe an Bildung gewährt werden.

In der Eingliederungshilfe ist nach wie vor ein offener Leistungskatalog vorgesehen (§ 113 SGB IX), so dass auf individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen weiterhin adäquat eingegangen werden kann. Die explizit beschriebenen Leistungen im Rahmen des offenen Leistungskatalogs sind jedoch zum Teil neu gefasst worden.

Das Gesetz enthält ab 1.1.2020 eine explizite Regelung für das sog. „Pools“ von Leistungen, § 116 SGB IX-NEU. Das bedeutet, dass bestimmte Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden können, soweit dies nach § 104 SGB IX für die Leistungsberechtigten zumutbar ist. Einzelheiten hierzu werden in einem künftigen Artikel in der Mitgliederzeitschrift „autismus“ behandelt werden.

## Die wichtigen Änderungen ab 1.1.2020 durch das BTHG für die Bereiche Bildung und soziale Teilhabe (in Auszügen)

Neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 110 SGB IX-NEU) und den Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX-NEU) sind insbesondere zu nennen:

### § 112 SGB IX-NEU, Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

.....  
(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die

1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt,
2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und
3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen.

### § 113 SGB IX-NEU, Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu

einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

(3) .....

(4) .....

Ab dem 1.1.2020 werden Autismustherapie und Schulbegleitung über die §§ 112, 113 SGB IX-NEU zu finanzieren sein. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfeverordnung.

## **4. Teilhabe am Arbeitsleben**

### Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Die WfbM hat gemäß § 219 SGB IX denjenigen behinderten Menschen, die aufgrund einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten
- und zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Voraussetzung ist, dass spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich

- wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht wird.

Das wird verneint bei zu erwartender erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung oder einem entsprechend hohen Pflegebedarf.

## 1:1-Betreuung in der WfbM

**autismus** Deutschland e.V. vertrat und vertritt die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann. Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX (i.d.F. bis 31.12.2017) ist erst im Arbeitsbereich erforderlich. Diese Auffassung wird bestätigt durch den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER, Einzelheiten siehe [www.autismus.de](http://www.autismus.de).

### **Praktischer Tipp:**

Menschen mit Autismus sollten sich nicht davon abhalten lassen, auch bei sehr hohem Förderbedarf den Anspruch auf Aufnahme in eine WfbM anzumelden.

Auch diejenigen Mensch mit Autismus, denen bisher „nur“ ein Anspruch auf Aufnahme in den so genannten „Förderbereich“ der Werkstatt nach § 219 Abs. 3 SGB IX zugestanden wird, können unter Berufung auf den genannten Beschluss die Aufnahme in den Regelbereich einer WfbM verlangen. Der Fachausschuss der Werkstatt wird zu prüfen haben, ob unter Zuhilfenahme einer zumindest vorübergehenden Assistenz eine spätere Eingliederung in den Arbeitsbereich möglich erscheint. Unerheblich ist das Maß der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung. Es reicht ein Minimum aus, das heißt es muss eine Prognose dahin bestehen, bei späterer Aufnahme in den Arbeitsbereich irgendeinen Arbeitsvorgang selbstständig erledigen zu können.

Positiv hervorzuheben ist, dass im Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in der Begründung besonders auf das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und auf

Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention (Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes) abgehoben wird.

## Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG; Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen

**autismus** Deutschland e.V. kritisiert in scharfer Form, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX (in der durch das Bundesteilhabegesetz seit 1.1.2018 geltenden Fassung) weiterhin an ein **Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung** geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum bis 31.12.2017 geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung. Selbst wenn aber alle Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Werkstatt (WfbM) arbeiten können, ist damit keine vollständige Gleichstellung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verbunden. **autismus** Deutschland e.V. schließt sich in vollem Umfang den Kernforderungen der BAG WfbM (Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen) an, wonach diejenigen Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, die sich für Teilhabe am Arbeitsleben entscheiden, alle Rechte erhalten müssen, die sich aus dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ergeben: Das heißt einen eigenen Status in der gesetzlichen Krankenversicherung und eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, damit Anwartschaften erworben werden können.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das Bundesteilhabegesetz nachzubessern.

Aber es gibt auch positiv zu bewertende Neuerungen:

### **§ 60 SGB IX, Andere Leistungsanbieter (seit 1.1.2018)**

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen  
 ► evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen

(2) Die Vorschriften für die WfbM gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter (unter Anderem...)

- bedürfen sie nicht der förmlichen Anerkennung (aber Qualitätsprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit wohl notwendig)
- müssen sie nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die WfbM geltende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen
- aber auch keine Aufnahmeverpflichtung (▶ Rechtsanspruch im Ganzen nur bzgl. der WfbM wie bisher)

Die Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu SGB IX § 60 SGB IX Andere Leistungsanbieter, gültig ab 1.1.2018, lautet (auszugsweise)

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen

.....

(2) Das Anerkennungsverfahren gemäß § 225 SGB IX findet keine Anwendung. Dennoch gibt es **gesetzliche und fachliche Mindeststandards**, die andere Leistungsanbieter erfüllen müssen, um Verträge mit der BA zur Durchführung von Leistungen im Eingangsverfahren und/oder Berufsbildungsbereich schließen zu können.....

(3) Durch die Öffnung der Anforderungen an Mindestplatzzahl und Ausstattung soll eine Leistungsausführung auch durch kleinere Anbieter und solche Anbieter ermöglicht werden, **die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räumlichkeiten sondern auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchführen**.

(4) Andere Leistungsanbieter müssen nicht das gesamte Leistungsangebot Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich wie Werkstätten gebündelt bedienen. Eine Einschränkung auf Teile von Leistungen bedeutet für die BA, dass sich das Leistungsangebot nur auf Leistungen im Eingangsverfahren oder nur im Berufsbildungsbereich beziehen kann. Daraus resultiert eine besondere Bedeutung: Übergänge zu Anschlussmaßnahmen und/oder anderen Leistungserbringern intensiv vorzubereiten, nahtlos zu gestalten und zu begleiten.

**(5) Andere Leistungsanbieter können – anders als WfbM – entscheiden, ob und wann sie den Menschen mit Behinderungen aufnehmen. Es sollte dennoch angestrebt werden, Eintritte möglichst zeitnah zu realisieren.**

.....

## **§ 61 SGB IX, Budget für Arbeit (seit 1.1.2018)**

Diese Neuregelung enthält mehrere Elemente:

Der Leistungsträger, die Bundesagentur für Arbeit, übernimmt bzw. finanziert

a) einen Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber und

b) die Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten

Sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt maximal 75 Prozent des gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens 1.190 € (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich.

Der Beschäftigte bleibt voll erwerbsgemindert und kann jederzeit und uneingeschränkt in die WfbM zurückkehren. Also können WfbM-Anspruchsberechtigte aus dem Arbeitsbereich einer WfbM ohne größere Hürden auf den allg. Arbeitsmarkt „wechseln“ und wieder zurück.

Das „Budget für Arbeit“ hat laut Gesetzesbegründung insbesondere drei Zielgruppen:

1. Werkstattbeschäftigte, die die Werkstatt verlassen wollen
2. Jugendliche mit Behinderungen, die im Rahmen ihrer beruflichen Orientierung für die Zeit nach ihrer beruflichen Bildung ein Budget für Arbeit in Erwägung ziehen.
3. Menschen mit einer psychischen Behinderung, die bereits heute dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, aber nicht in der Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten wollen und deswegen keine Leistungen in Anspruch nehmen.

Diese Neuregelung ist sehr interessant für Menschen mit Autismus, die zum Beispiel bislang auf einem Außenarbeitsplatz einer WfbM beschäftigt werden.

Ebenso ist es eine Möglichkeit für interessierte Arbeitgeber, Menschen mit Autismus zu beschäftigen, die nach den aktuellen gesetzlichen Maßstäben als nicht erwerbsfähig gelten.

(Eine Erwerbsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 SGB II liegt nur vor, wenn eine Person mindestens drei Stunden täglich unter den „üblichen“ Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts tätig sein kann. Diese Beurteilung ist mitunter schwierig.)

## 5. Heranziehung zu Kostenbeiträgen und die Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

Grundsätzlich müssen bei Leistungen der Sozialhilfe

- der Leistungsberechtigte selbst
- sein Ehegatte oder Lebenspartner
- oder bei Minderjährigkeit des Leistungsberechtigten die Eltern ihr Einkommen und Vermögen nach den §§ 85 ff SGB XII einsetzen.

Die genannten Personengruppen bilden eine Einsatzgemeinschaft nach § 19 SGB XII.

### **Einkommensfreibetrag nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII**

Seit 1.1.2017 gibt es für erwerbstätige Menschen mit Behinderung bei Bezug von Eingliederungshilfe einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag.

Der anrechnungsfreie Anteil des Arbeitsentgelts liegt bei 40 % des Nettoeinkommens, darf aber nicht mehr als 65 % des Regelbedarfs (2018: 416 € für Alleinstehende) betragen. Also in Höhe von 270,40 €.

Ab 1.1.2020 ändert sich das Verfahren. Es gibt einen Einkommensfreibetrag, der jährlich angepasst wird. Der Leistungsberechtigte muss einen Eigenbeitrag leisten, wenn sein Verdienst darüber liegt.

### **Vermögen**

Seit 1.1.2017 ist der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe auf 27.600 € erhöht. Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund

50.000 € angehoben und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Dies bezieht sich aber lediglich auf Personen, die nur Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und **nicht gleichzeitig** auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder auf Hilfen zur Pflege angewiesen sind ▶ z. B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

Seit 1.4.2017 ist der **Vermögensfreibetrag** in der **Sozialhilfe** von 2.600 € auf **5.000 €** erhöht, also z. B. wenn die berechtigte Person Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung bezieht ▶ z. B. Menschen mit Autismus im Wohnheim und/oder die eine WfbM besuchen.

Bitte beachten: Es gibt gelegentlich Missverständnisse bezüglich der unterschiedlichen Freibeträge von 27.600 € und 5.000 €.

Die Unterscheidung zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Personen ist also deshalb wichtig, weil sich daraus ein Unterschied bei der Kostenheranziehung ergibt.

Zu bedenken ist, dass im Laufe einer Erwerbsbiografie eine Person ihre Erwerbsfähigkeit verlieren kann. Das kann in bestimmten Fällen auch auf Menschen im Autismus-Spektrum zutreffen, die eine Berufstätigkeit beginnen und aufgrund bestimmter Umstände später erwerbsunfähig werden, zum Beispiel wegen einer zusätzlich auftretenden psychischen Erkrankung.

Fazit: Die Verbesserung infolge des Bundesteilhabegesetzes, auf die sich Menschen mit Autismus und ihre Familien auf Dauer verlassen können, ist also lediglich die Anhebung des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe von früher 2.600 € auf nun 5.000 €.

## Grundsicherung bei dauerhafter voller Erwerbsminderung (ab 18. Lebensjahr Antrag möglich)

Die Regelsätze seit dem 1.1.2018:

Regelbedarfsstufe 1: 416 € (für Alleinstehende)

Regelbedarfsstufe 2: 374 € (für Ehegatten oder Lebenspartner)

Regelbedarfsstufe 3: 332 € (für erwachsene Menschen in einer vollstationären Einrichtung)

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt auch für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Hinzu kommen (angemessene) Mietkosten.

Kein Anspruch auf Grundsicherung besteht allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € überschreitet. Das gilt nicht für beide Eltern zusammen, sondern muss für jeden Elternteil einzeln betrachtet werden. Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts.

Etwaiges Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

## Beschränkung der Kostenheranziehung

Der Kostenbeitrag wird bei folgenden privilegierten Maßnahmen auf die Höhe der häuslichen Ersparnis infolge der Durchführung der Maßnahme beschränkt (§ 92 Abs. 2 SGB XII):

- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (z. B. Autismustherapie)
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (z. B. Autismustherapie)
- Hilfen, die dem behinderten noch nicht eingeschulten Menschen die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit, wenn die hierzu erforderlichen Leistungen in besonderen

Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden (d. h. nicht ambulante Maßnahmen)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine häusliche Ersparnis kann darin bestehen, dass bei einer stationären Maßnahme Verpflegungskosten eingespart werden, die von den Eltern in Form von pauschalen Beiträgen zu erstatten sind.

Hinweis: Bei einer ambulanten Autismustherapie (z. B. als Hilfe zur angemessenen Schulbildung) wird keine häusliche Ersparnis erzielt, so dass kein Kostenbeitrag zu leisten ist. Deshalb versuchen einige Leistungsträger immer wieder, die Autismustherapie im Schulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu qualifizieren. In diesem Fall wäre ein Kostenbeitrag zu leisten. Diese Auffassung erweist sich fast immer als falsch!

Vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 22.10.2013 – Az. L 8 SO 241/13 B ER (Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung, dann keine Verpflichtung zur Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse).

Für folgende Maßnahmen ist eine Heranziehung erst ab einer Einkommenshöchstgrenze von derzeit 832,00 € (zweifacher Eckregelsatz ohne Mietkosten) möglich:

- Leistungen in anerkannten WfbM
- Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit diese in besonderen teilstationären Einrichtungen für behinderte Menschen erbracht werden

Vermögen ist für keine der in § 92 Abs. 2 SGB XII genannten privilegierten Maßnahmen einzusetzen.

Die Nachfolgevorschrift zu § 92 SGB XII infolge des Bundes-  
 teilhabegesetzes findet sich ab 1.1.2020 in § 138 SGB IX-NEU.  
 Die Systematik der privilegierten Maßnahmen bleibt weit-  
 gehend unverändert.

## **Kostenbeiträge für Maßnahmen der Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Nur zu bestimmten vollstationären und teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben, §§ 35a, 41 i.V.m. §§ 91 ff SGB VIII.

Die Kostenheranziehung gilt auch bei der Hilfe für junge Volljährige.

Dies bedeutet, dass für ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe **keine** Kostenbeiträge zu bezahlen sind.

Die genaue Höhe der Heranziehung ist in § 94 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit einer Kostenbeitragsverordnung und einer dazugehörigen Tabelle geregelt, siehe [www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv](http://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv).

Zu beachten ist also Folgendes:

Bei Gewährung von Sozialhilfe sind bestimmte Maßnahmen bevorrechtigt.

Bei der Kinder- und Jugendhilfe wird zwischen ambulant und teilstationär/stationär unterschieden.

### **Kostenbeiträge der Eltern bei Volljährigkeit des Berechtigten:**

a) im Rahmen der Sozialhilfe:

Wenn keine Einsatzgemeinschaft mehr besteht, weil das Kind volljährig geworden ist:

Bei Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff SGB XII) und bei Hilfe zur Pflege (§§ 61 SGB XII) müssen sich die Eltern an den Kosten nur mit maximal 32,75 € monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Wenn außerdem Hilfe zum Lebensunterhalt an das volljährige Kind geleistet wird, müssen sich die Eltern an diesen Kosten nur mit maximal 24,19 € monatlich beteiligen, § 94 Abs. 2 SGB XII.

Der Höchstbetrag ist zusammen also 57,94 €.

Wenn die Eltern selbst bedürftig sind, können sie sich auf Nachweis von der Beteiligung befreien lassen.

b) im Rahmen der Jugendhilfe:

Der Unterschied zur Sozialhilfe ist: Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden auch die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis 725 € monatlich).

## **6. Zusammenfassung und Resümee**

Auf weitere Einzelheiten wie die „Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege“, das „Leistungserbringungsrecht“ und die „Aufhebung der Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen in der Eingliederungshilfe ab 1.1.2020“ kann aus Platzgründen an dieser Stelle leider nicht eingegangen werden. Zu diesen und andere Themen sind Folgebeiträge in der Mitgliederzeitschrift „autismus“ und/oder auf der Website [www.autismus.de](http://www.autismus.de) vorgesehen.

Der Einsatz von **autismus** Deutschland e.V. für ein verbessertes Bundesteilhabegesetz hat sich gelohnt. Dennoch bleiben wesentliche Kritikpunkte, wie der nach wie vor diskriminierend eingeschränkte Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Positiv zu bewerten sind die neuen Regelungen zu den „Anderen Leistungsanbietern“ und zum „Budget für Arbeit“.

**autismus** Deutschland e.V. wird die Gesetzgebung auch in Zukunft kritisch begleiten. Für Anregungen sind wir dankbar. ■